

# **Konsolidierte Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Reichenberg**

\*\*\*\*\*  
Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 28.10.2015 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.  
\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt der Markt Reichenberg folgende Rechtsverordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WÜRZBURG SÜD Klingholz / Reichenberg“ in der Fassung der 4. Änderung vom 02.12.2014 begrenzt.

## **§ 2 Betrieb von Autowaschanlagen**

- (1) Im Markt Reichenberg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Tagen nicht betrieben werden:
  - Neujahr
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
  - 1. Mai,
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.